



Entwurf zur Kenntnis an die Parteien
Geplanter Versandzeitpunkt: Mittwoch, 27. März 2019

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Beschluss vom 28. Januar 2019 (Geschäfts-Nr. DA180041)

Nachträgliche Verwahrung eines pädophilen Straftäters

Das Bezirksgericht Zürich ordnet die nachträgliche Verwahrung eines Mannes an, der unter anderem wegen Sexualdelikten gegen Kinder verurteilt wurde.

Der Verurteilte, ein einschlägig vorbestrafter, heute knapp 60-jähriger Mann, war im Jahr 2011 vom Obergericht Zürich wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern, mehrfacher Pornographie, Gewaltdarstellungen und Tierquälerei schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden; die Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben. Der Verurteilte verweigerte jedoch die Therapie in verschiedenen Massnahmenzentren. Die therapeutische Massnahme wurde in der Folge verlängert und es wurden neue Therapieversuche in einer weiteren Anstalt unternommen, die der Verurteilte jedoch ebenfalls verweigerte.

Das Amt für Justizvollzug hob die stationäre Massnahme am 7. September 2018 wegen anhaltender Therapieverweigerung auf und beantragte dem Bezirksgericht Zürich am 24. Oktober 2018 die Verwahrung des Verurteilten. Der Verurteilte beantragte seine Freilassung.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2019, welcher Ende März 2019 schriftlich eröffnet wurde, ordnet das Bezirksgericht Zürich die Verwahrung des Verurteilten an. Es kommt zunächst zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine stationäre Massnahme (Artikel 59 Strafgesetzbuch [StGB]) nicht mehr gegeben sind, weil sich der Verurteilte dauerhaft einer Therapie verweigert. Bereits die zuvor im Jahr 2001 gerichtlich angeordnete Massnahme, welche aufgrund einer Verurteilung wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und wegen des mehrfachen Versuchs dazu erging, musste aufgrund der fehlenden Motivation des Verurteilten eingestellt werden.

Ist ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere ähnliche Taten begeht und liegen die Voraussetzungen für eine Verwahrung vor, so hat das Gericht bei Aufhebung einer Massnahme gemäss Artikel 62c Absatz 4 und 64 StGB die Anordnung einer nachträglichen Verwahrung zu prüfen. Im vorliegenden Fall erachtet das Gericht die Voraussetzungen dafür als gegeben: Der Verurteilte hat Taten begangen, die gemäss dem Strafgesetzbuch zu einer Verwahrung führen können, die Taten beeinträchtigen die Integrität des Opfers schwer und es besteht eine deutliche Rückfallgefahr. Weiter leidet der Verurteilte an einer psychischen Störung, die in engem Zusammenhang mit seinen Taten steht. Die Verwahrung erweist sich schliesslich als verhältnismässig, weil keine leichtere Massnahme in Frage kommt, um dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Beschlusses abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig der schriftliche Beschluss massgebend.